



Ergänzung zum Umsetzungskonzept «Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)» vom Mai 2019: Besonderheiten für den Schutzstatus S

1. Ausgangslage: Erweiterung Zielgruppe (Umsetzungskonzept IAZH, Kapitel 1.1.2)

Der Bundesrat entschied am 11. März 2022, dass Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Dieser Beschluss gilt seit dem 12. März 2022.

Um möglichst rasch und unkompliziert den Zugang zu Integrationsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S im Kanton Zürich zu ermöglichen, entschied der Zürcher Regierungsrat in seiner Sitzung vom 16. März 2022, Schutzsuchende mit Status S in den bestehenden Strukturen des Fördersystems für Geflüchtete (IAZH) zu unterstützen.

Am 13. April 2022 beschloss der Bundesrat zusätzlich, den Kantonen pro Person mit Schutzstatus S eine Unterstützungspauschale von 3000 Franken auszurichten; diese Pauschale ist analog zum Schutzstatus vorderhand auf ein Jahr befristet. Sofern der Status S verlängert wird, prüft der Bund eine allfällige Verlängerung des Unterstützungsprogramms respektive der Unterstützungspauschale. Mittels dieser Unterstützungspauschale beteiligt sich der Bund an den Kosten der Kantone und Gemeinden bei der spezifischen Integrationsförderung, insbesondere der Förderung des Spracherwerbs.

Auf Grundlage des Bundesratsentscheids vom 13. April 2022 verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Juni 2022 sein Konzept für die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen im Bereich Integration von Geflüchteten mit Status S ([RRB Nr. 842/2022](#)). Der Regierungsrat hielt fest, dass Personen mit Schutzstatus S neu der Zielgruppe der IAZH angehören. Mit vorliegender Ergänzung zum Umsetzungskonzept «Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)» werden die Besonderheiten in Bezug auf Personen mit Schutzstatus S erläutert und der Beschluss des Regierungsrates vom 8. Juni 2022 umgesetzt. Die vom Regierungsrat beschlossene Übergangslösung gilt einstweilen bis März 2023 und würde entsprechend dem Bundesentscheid zum Status S sowie einhergehend der Unterstützungspauschale automatisch um ein Jahr verlängert (bis zum ersten Quartal 2024).

2. Grundsätze zur Umsetzung der IAZH (Umsetzungskonzept IAZH, Kapitel 2)

Keine Anpassung. Die in der IAZH definierten Grundsätze gelten auch für Personen mit Schutzstatus S.



3. Steuerung der IAZH (Umsetzungskonzept IAZH, Ergänzung zu Kapitel 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4)

Es wird kein Kostendach bzw. keine Obergrenze definiert. Die Unterstützungspauschale S ist vorerst auf ein Jahr limitiert (mit Option auf Verlängerung durch den Bund bis zum ersten Quartal 2024). Die Nutzung von Angeboten dürfen nicht mit Mitteln aus den bestehenden Kostendächern der IAZH verrechnet werden. Die Unterstützungspauschale S wird vollumfänglich vom Kanton an die Gemeinden weitergegeben. Die Kosten der Nutzung von akkreditierten Angeboten, die über die zustehenden Unterstützungspauschalen hinausgehen, werden gemäss [RRB Nr. 842/2022](#) durch den Kanton finanziert. In Ziffer 5 der Ergänzung wird vertieft auf die Finanzierung eingegangen.

Bei der Vergütung der Kosten für die Nutzung akkreditierter Angebote kommt ein Finanzierungsmodell in Anlehnung an die bisherige Praxis für die Zielgruppe VA/FL zum Tragen. Die Abrechnung wird anhand der zum Stichdatum eingereichten Reporting-Daten vorgenommen. Aus diesem Grund müssen sämtliche genutzten akkreditierten Angebote der Fachstelle Integration (FI) rapportiert werden, wobei als Aufenthaltsstatus zwingend der Schutzstatus S erfasst werden muss.

Die Anforderungen für das Reporting der Angebotsnutzungen durch Personen mit Schutzstatus S entsprechen denjenigen des regulären IAZH-Reportings. Es ist kein vereinfachtes Reporting vorgesehen.

4. Fördermodule der IAZH (Umsetzungskonzept IAZH, Ergänzung zu Kapitel 4)

Die Planung der Unterstützungsmassnahmen und -begleitung für Personen mit Status S soll pragmatisch stattfinden, bis die Fallführung wieder in den ordentlichen Strukturen und Prozessen erfolgen kann. Pragmatisch bedeutet, dass z.B. bei der Falleröffnung inkl. Start Kurzassessment in einem ersten Schritt nur die relevanten Daten erhoben werden oder bei der Integrationsplanung der Fokus so gelegt wird, dass die Massnahmen sinnvoll sind für die Zeit der Verbleibdauer in der Schweiz, aber auch mit Blick auf eine potenzielle Rückkehr. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es zudem relevant, dass ihre Bildungslaufbahn auch in der Schweiz zielgerichtet verfolgt wird. Buchbar sind alle akkreditierten Angebote des kantonalen Angebotskatalogs sowie die ergänzenden Angebote.

5. Meilensteine der Umsetzung und Finanzierung (Umsetzungskonzept IAZH, Ergänzung zu Kapitel 5)

Den Gemeinden stehen für die Nutzung von akkreditierten Angeboten aus dem kantonalen Angebotskatalog IAZH pro in der Gemeinde wohnhafte Person mit Schutzstatus S 3000 Franken für das erste Jahr (März 2022 bis März 2023) zur Verfügung¹. Der Berechnung der zustehenden Beträge pro Gemeinde liegen die Daten der Asylkoordi-

¹ Aus Programmvereinbarung Bund – Kanton Zürich (Mai 2022): «Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrags von 3000 Franken endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt pro rata temporis auf Basis der pro 1. des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.»



nation (Kantonales Sozialamt) zum monatlichen Stichdatum zugrunde². Die zur Verfügung stehenden Unterstützungspauschalen sind nicht personenbezogen und können frei eingesetzt werden.

Falls die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel aus der Unterstützungspauschale nicht vollständig ausgeschöpft werden, steht der Restbetrag den Gemeinden für das Folgejahr 2023 zur Verfügung (Kontokorrent).

6. Gültigkeit

Die Gültigkeit dieser Ergänzung begrenzt sich vorderhand auf die Jahre 2022 und 2023, das heisst bis Ablauf des KIP 2bis.

² Ebenda: «Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss jeweiligen Bestandes per 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt respektive von den Kantonen zurückgefordert»